

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 14. Juli 1998

Teil II

---

228. Verordnung: Änderung der Ärzte-Ausbildungsordnung

---

### 228. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Verordnung über die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung) geändert wird

Auf Grund des § 10 Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung), BGBl. Nr. 152/1994, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 Abs. 6, 22 Abs. 4 und 29 Abs. 4 wird der Ausdruck „Zeiten des Präsenzdienstes, Zivildienstes und Karenzurlaubes“ durch den Ausdruck „Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, des Ausbildungsdienstes von Frauen beim Bundesheer und des Karenzurlaubes“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gelten auch Krankenanstalten bei Fehlen von Abteilungen oder Organisationseinheiten auf den Gebieten Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie, sofern eine praktische Ausbildung auf diesen Gebieten durch Fachärzte als Konsiliarärzte im Sinne des § 2a Abs. 1 lit. a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, im Rahmen der Krankenanstalt oder, unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zur Krankenanstalt, im Rahmen von anerkannten fachärztlichen Lehrpraxen gewährleistet ist.“

3. § 15 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“, Abs. 5 die Bezeichnung „(4)“.

4. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Hinsichtlich Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse gelten die Absätze 7, 8, 9 und 10. Für Personen, die ab dem Tag der Kundmachung der Rasterzeugnisse in der Österreichischen Ärztezeitung (§§ 8 Abs. 3, 83 Abs. 2 Z 14 und Abs. 5 Ärztegesetz 1984) ihre Ausbildung begonnen haben, gelten die in der Österreichischen Ärztezeitung kundgemachten Rasterzeugnisse.“

5. § 31 Abs. 7 lautet:

„(7) Hinsichtlich Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse gelten die Absätze 8, 9 und 10. Für Personen, die ab dem Tag der Kundmachung der Rasterzeugnisse in der Österreichischen Ärztezeitung (§§ 8 Abs. 3, 83 Abs. 2 Z 14 und Abs. 5 Ärztegesetz 1984) ihre Ausbildung begonnen haben, gelten die in der Österreichischen Ärztezeitung kundgemachten Rasterzeugnisse.“

**Hostasch**